



## Änderungsantrag

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VII/2023/05722**  
Datum: 23.05.2023  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser:  
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	23.05.2023	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	25.05.2023	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** **Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Änderung des Baubeschlusses zur Erneuerung der Niederspannungsanlage, des Datenübertragungsnetzes und der Beleuchtungsanlagen für das Objekt Grundschule Neumarkt, Hermannstraße 32, 06108 Halle (Saale), ge**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben beschließt die Änderung des Baubeschlusses vom 12.07.2022 (VII/2022/03967) Baubeschluss zur Erneuerung der Niederspannungsanlage, des Datenübertragungsnetzes und der Beleuchtungsanlagen für das Objekt Grundschule Neumarkt, Hermannstraße 32, 06108 Halle (Saale), gemäß der Bewilligung von Fördermitteln im Zuge des Fördermittelprogramms „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ mit einem erhöhten Kostenrahmen in einem Gesamtwertumfang von 963.300 € **unter der Bedingung, dass die Verwaltung zusichert vom verantwortlichen Planungsunternehmen Schadensersatz einzufordern soweit dies rechtlich möglich ist.**
2. Der Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften beschließt, vorbehaltlich des Beschlusses zu 1., eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) für das Haushaltsjahr 2023 im Finanzhaushalt für folgende Investitionsmaßnahme:

Finanzpositionsgruppe 785\* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 350.000 EUR.

Die Deckung erfolgt aus folgender Maßnahme:

8.42401028.700 SK R.-Koch-Straße, Ersatzneubau Laufhalle; HHPL Seiten 854, 1258, 1276

Finanzpositionsgruppe 785\* Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von 350.000 EUR

gez. A. Raue  
Fraktionsvorsitzender AfD- Stadtratsfraktion

**Begründung:**

Die Verwaltung ist Sachwalter des Steuergeldes. Es ist im Geschäftsverkehr üblich, dass für Schäden, die während einer Geschäftsbeziehung einer Vertragspartei zugefügt werden, derjenige haftet, der diese verursacht hat. Es ist nicht Aufgabe des Steuerzahlers hier das Geschäfts- und Haftungsrisiko des beauftragten Unternehmens zu übernehmen. Es unterliegt auch nicht der willkürlichen Entscheidung der Verwaltung, ob sie für eingetretene finanzielle Schäden vom Verursacher einen Ausgleich fordert oder nicht. Vielmehr ist es im Geschäftsverkehr üblich, dass entsprechende Haftung geltend gemacht wird und Schadenersatzansprüche durchgesetzt werden. Die entsprechenden Risiken im Geschäftsverkehr sind den Handelnden bekannt und unterliegen der Sorgfaltspflicht des Unternehmers.